

Fachbeitrag
zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

zur 66. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Hamminkeln

bearbeitet für: Stadt Hamminkeln
Brüner Straße 9
46499 Hamminkeln

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 12
Fax: 0251 / 13 30 28 19
08. Dezember 2023



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen und Ablauf	4
3	Untersuchungsgebiet	5
4	Wirkfaktoren der Planung.....	6
4.1	Baubedingte Faktoren	6
4.2	Anlagebedingte Faktoren	6
4.3	Betriebsbedingte Faktoren	7
5	Fachinformationen	8
5.1	Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster NRW.....	8
5.2	Fundortkataster @LINFOS	8
5.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q42052 (Hamminkeln).....	8
6	Brutvogelkartierung 2020	10
6.1	Methodik	10
6.2	Ergebnisse	10
7	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	12
7.1	Säugetiere	12
7.2	Vögel.....	13
7.3	Sonstige planungsrelevante Arten.....	14
8	Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags	14
9	Literatur.....	15

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis:

Abb. 1:	Lage des Änderungsbereichs.....	5
Tab. 1:	Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens	8
Tab. 2:	Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q42052 (Hamminkeln)	9
Tab. 3:	Geländetermine der Brutvogelkartierung 2020.....	10



Tab. 4: Liste aller im UG nachgewiesenen Vogelarten..... 11

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Hamminkeln beabsichtigt die 66. Änderung des Flächennutzungsplans. Der ca. 11 ha große Änderungsbereich befindet sich nördlich der Ortslage Hamminkeln. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplans geschaffen werden. Der Änderungsbereich wird im wirksamen Flächennutzungsplan derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Ein Bebauungsplan besteht im Änderungsbereich nicht. Inhalt der 66. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ zu „Gewerbliche Baufläche“.

Flächennutzungspläne (FNP) stellen als vorbereitender Bauleitplan gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 BAUGB in Grundzügen die beabsichtigte Flächennutzung für das gesamte Gemeindegebiet/Stadtgebiet dar. FNP verstoßen gegen die Erforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 BAUGB) und sind unwirksam, wenn die Darstellungen im FNP artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen, die nicht absehbar überwunden werden können. Hieraus ergibt sich die Pflicht der Gemeinde/Stadt vorausschauend mögliche Artenschutzkonflikte im Rahmen einer Konfliktpotenzialbewertung zu bewerten.

Für die 66. Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Für die artenschutzrechtliche Bewertung wird darüber hinaus auf die Ergebnisse einer Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2020 zurückgegriffen.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob der 66. Änderung des FNP artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen, die nicht absehbar überwunden werden können.

2 Rechtliche Grundlagen und Ablauf

Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

„Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“ (Tötungsverbot)

„2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“ (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: MKULNV NRW 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) wird durch den Änderungsbereich der 66. Änderung des FNP und die direkte Umgebung gebildet. Das UG liegt nördlich von Hamminkeln, nördlich der A 3 und westlich der B 473 („Isselburger Straße“) (s. Abb. 1). Es handelt sich um verkehrsbelastete, strukturalarme und großflächige Ackerschläge, die unmittelbar im Süden an die A 3 angrenzen.

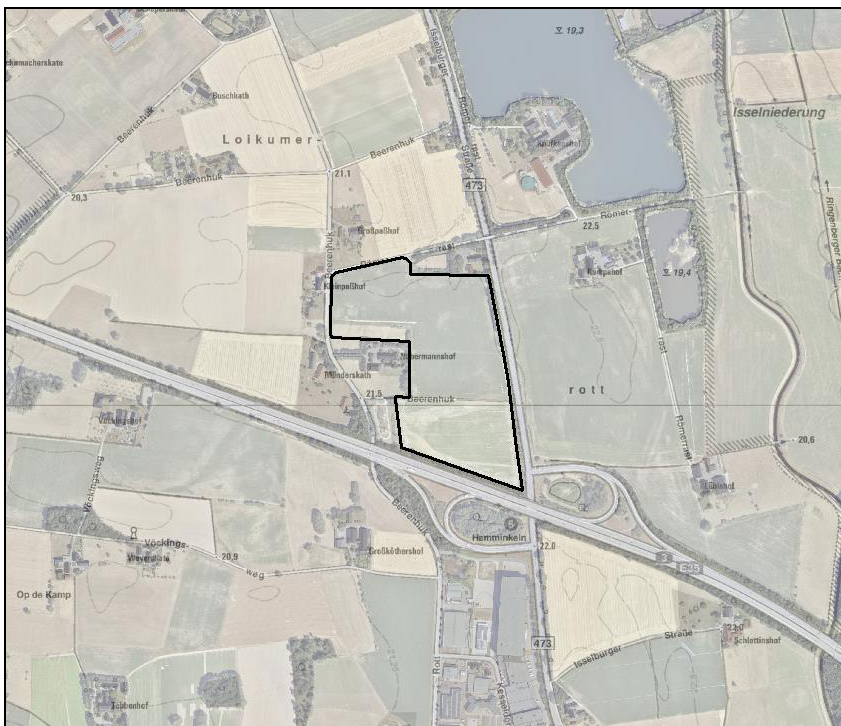


Abb. 1: Lage des Änderungsbereichs

(© Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland – DTK&DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)), (Umrandet = Änderungsbereich der 66. Änderung des FNP)

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Licht, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen.

4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Durch die Herstellung von Baufeldern oder durch Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können Brutten bodenbrütender Feldvogelarten verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Diese potenziellen Wirkungen beziehen sich auf Baufelder, Baustraßen und sonstige Nebeneinrichtungen sowie auf die nähere Umgebung.

Durch den Abriss von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevante Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und / oder Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) betroffen sein, die zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen und somit potenziell getötet werden können.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Ackerfläche entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Ackerfläche nachhaltig verändern. Hierdurch kann es zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldvogelarten kommen. Im Nahbereich der Planung wird bis in eine Tiefe von etwa 100 m das Offenland für Arten der offenen Feldflur (Feldlerche, Kiebitz) als Brutplatz entwertet.

Durch die Überplanung von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) durch den anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein.

Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Gehölzreihen können als essenzielle Leitlinien zahlreicher Fledermausarten dienen. Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster NRW

Im Umfeld des Änderungsbereichs sind folgende Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2023a):

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-4205-913	NSG Isselniederung, Teilflaeche: Isselbruch mit Teil der Issel	~400 m in O	Graureiher
WES-052	NSG Isselniederung	~400 m in O (deckungsgleich wie zuvor)	keine
BK-4205-910	NSG-Isselniederung, Teilflaeche: Maehweiden-Feldgehoeelzlandschaft	~615 m in W	Feldlerche
WES-052	NSG Isselniederung	~615 m in W (deckungsgleich wie zuvor)	keine
BK-4205-058	Eichen-Hainbuchenwald nordoestlich Schultenhof	~995 m in O	keine

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUV NRW 2023b). Die in den Biotopkatasterdaten vorhandenen Angaben (vgl. Kap. 5.1) sind ebenfalls im @LINFOS enthalten. Darüber hinaus sind westlich, aber außerhalb des Plangebiets, Vorkommen von Kiebitzen verzeichnet.

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q42052 (Hamminkeln)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2023c).



Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q42052 (Hamminkeln). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 46 planungsrelevante Tierarten aus vier Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturell bedingt nur wenige im Einwirkungsbereich der Planung auftreten können.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q42052 (Hamminkeln)

	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
1.	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
1.	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
2.	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
3.	Blässgans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
4.	Blauehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
5.	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
6.	Brandgans	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
7.	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
8.	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
9.	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
10.	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
11.	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
12.	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
13.	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
14.	Großer Brachvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
15.	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
16.	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
17.	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
18.	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
19.	Löffelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
20.	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
21.	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
22.	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
23.	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
24.	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
25.	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
26.	Schnatterente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
27.	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
28.	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
29.	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
30.	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
31.	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
32.	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
33.	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
34.	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
35.	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
36.	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
37.	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
38.	Weißstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
39.	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
40.	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
41.	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Reptilien			
1.	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
2.	Moorfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Amphibien			
1.	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
2.	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Quelle: LANUV NRW 2023a (verändert)
 potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert
 Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

6 Brutvogelkartierung 2020

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG sicher ausschließen, wurde die nachstehende Brutvogelkartierung durchgeführt.

6.1 Methodik

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden die Strukturen im Wirkungsbereich des geplanten Anlagestandortes auf Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten untersucht. Die Erfassung der Brutvögel orientierte sich an den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005).

Alle revieranzeigenden Merkmale der Vögel wurden erfasst, mit genauer Ortsangabe protokolliert und ausgewertet. Für einige Arten konnte der Status als Brutvogel nicht zweifelsfrei geklärt werden. Für diese Arten wird lediglich ein Brutverdacht ausgesprochen. Die kartographische Verortung der Ergebnisse beschränkt sich auf die Darstellung planungsrelevanter Arten.

Die Brutvogelkartierung umfasste 6 Begehungen in der Zeit von März bis Ende Juni 2020. Der Schwerpunkt der Begehungen wurde auf Feldvogelarten (und hier insbesondere auf Rebhuhn und Wachtel) und kulturfolgende Eulen gelegt. Daher fanden die Begehungen spätnachmittags bis nachts statt. Z.T. kamen zur Erfassung von Arten (z.B. Eulen, Rebhuhn, Wachtel) Klangattrappen zum Einsatz.

Tab. 3: Geländetermine der Brutvogelkartierung 2020

	Datum	Uhrzeit	Witterung	Art der Begehung	Tageszeit
1.	16.03.2020	17.45-19.00	trocken, tlws. bedeckt, 1-2 bft	Brutvogelkartierung	tags / abends
2.	19.03.2020	17.45-19.00	trocken, tlws. bedeckt, 1-2 bft	Brutvogelkartierung	tags / abends
3.	15.04.2020	20.00-21.30	trocken, 1-2 bft	Brutvogelkartierung	abends / nachts
4.	03.06.2020	21.15- 22.30	trocken, frühsummerlich warm, 2-3 bft	Brutvogelkartierung	abends / nachts
5.	09.06.2020	21.30-22.45	trocken, mild, windstill, 1-2 bft	Brutvogelkartierung	abends / nachts
6.	16.06.2020	22.00-23.00	trocken, sonnig, 2-3 bft	Brutvogelkartierung	abends / nachts

6.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 23 Vogelarten, darunter 3 planungsrelevante Arten nach KIEL (2015), erfasst. Mindestens 19 Arten konnten sicher als Brutvogel des Untersuchungsgebietes angesprochen werden. Die übrigen Arten sind aufgrund ihres Auftretens außerhalb der Brutzeit und ihrer Habitatansprüche rein als Nahrungsgast oder Durchzügler anzusprechen.

Tab. 4: Liste aller im UG nachgewiesenen Vogelarten

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	B	
2.	Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	*	NG	16.03.: Überflug
3.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V	B	
4.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	B	
5.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	B	
6.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	B	
7.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	B	
8.	Elster	<i>Pica pica</i>	*	B	
9.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V	B	
10.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	B	
11.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	B	
12.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	B	
13.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	B	
14.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	B	
15.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	NG	15.04: Überflug
16.	Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	B	
17.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	B	
18.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	B, NG	
19.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	B	
20.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	NG	15.04: Überflug
21.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	1S	B	16.+19.03: 1 Brutpaar am Kleinpaßhof 15.04: 1 Brutpaar am Kleinpaßhof 03.06: 1 Brutpaar mit 2 Jungvögeln am Kleinpaßhof
22.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	B	
23.	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*	B	

Planungsrelevante Vogelarten nach KIEL (2015) sind **fett** dargestellt
 grau unterlegte Zeilen kennzeichnen gefährdete Tierarten
 RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNBERG et al. 2016)
 Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung
 Status (für den Wirkungsbereich der Planung): B = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, D = Durchzügler / Gastvogel

Die Vorkommen der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet werden im Folgenden eingehend beschrieben.

6.2.1.1 Mäusebussard

Der Mäusebussard ist kein Brutvogel im Untersuchungsgebiet. Ein Mäusebussard wurde am 15.04. nahrungssuchend bzw. überfliegend nachgewiesen.

6.2.1.2 Sperber

Der Sperber ist kein Brutvogel im Untersuchungsgebiet. Ein Sperber wurde am 15.04. nahrungssuchend bzw. überfliegend nachgewiesen.

6.2.1.3 Steinkauz

Der Steinkauz ist ein Höhlenbrüter, der vor allem in grünlandreichen Offenland und Streuobstwiesen nach Insekten und Regenwürmern, aber auch nach kleinen Säugetieren (v.a. Mäuse) sucht. NRW besitzt einen mitteleuropäischen Verbreitungsschwerpunkt, weshalb dem Land eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art zukommt.

Südlich des „Kleinpaßhofs“ im Westen des Plangebiets ist ein Steinkauz-Revier vorhanden. Hier hängen zwei Steinkauz-Röhren in Obstbäumen, in einer Röhre wurde erfolgreich gebrütet und am 03.06 zwei Jungvögel nachgewiesen.

7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

7.1 Säugetiere

Durch die Datenrecherche ist das Vorkommen von **Fransenfledermäusen** im Messtischblattquadranten belegt. Diese Art jagt überwiegend unterholzreichen Laubwäldern und bewohnt Quartiere in Gehölzen (Baumhöhlen, Rindenablösungen etc.) und Gebäuden (z.B. Dachböden und Kuhställe). Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich ausschließlich Offenlandbiotop (Acker- und Grünland) und kleinflächig Gebüsch, so dass stetige Vorkommen von Fransenfledermäusen innerhalb des Änderungsbereichs sicher ausgeschlossen werden können.

Aufgrund der Strukturen innerhalb des Änderungsbereichs können Quartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von weiteren Fledermausarten im Änderungsbereich ebenfalls hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Im unmittelbaren Umfeld des Änderungsbereichs befinden sich Hofstellen, Grünlandflächen und Obstwiesen. Diese Strukturen lassen Vorkommen von verschiedenen Fledermausarten erwarten. Allen voran sind hier Vorkommen von Zwergfledermäusen sehr wahrscheinlich. Aber auch seltene und gefährdete Arten wie Breitflügelfledermäuse, Große Mausohren sowie Braune und Graue Langohren können westlich und nördlich des Änderungsbereichs nicht sicher ausgeschlossen werden.

Diese Arten gelten als sogenannte Gebäude bewohnende Arten, die ihre Quartiere überwiegend in oder an Gebäuden (Spalten, Lücken, Dachböden usw.) haben. Als Jagdlebensräume nutzen diese Arten in unterschiedlicher Intensität auch Grünlandflächen und Obstwiesen. Die Bereiche westlich und nördlich des Änderungsbereichs bieten somit geeignete Quartierstrukturen und Nahrungshabitate für Fledermäuse.

Mit Ausnahme der etwa 5.000 m² großen Grünlandfläche im westlichen Änderungsbereich befinden sich alle für Fledermäuse wertvollen Strukturen außerhalb des Änderungsbereichs. Eine direkte bau- oder anlagebedingte Beeinträchtigung von Fledermäusen ist somit nicht anzunehmen.

Der Bereich um die Hofstellen westlich und nördlich des Änderungsbereichs ist derzeit als lichtarmer Dunkelraum anzusprechen. Diese Störungsarmut begünstigt den Lebensraum der Fledermäuse, da die meisten Arten sehr empfindlich auf Lichtemissionen reagieren.

Durch betriebsbedingte Lichtemissionen kann es zu einer Entwertung von Fledermaus-Lebensräumen und damit zu einem Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG kommen. **Der artenschutzrechtliche Konflikt lässt sich auf Ebene der Bauplanung lösen (z.B. durch ein Beleuchtungsmanagement).**

Durch die Umsetzung der Planung wird die Überplanung einer etwa 5.000 m² große Grünlandfläche ermöglicht, die potenziell von den im Umfeld des Änderungsbereichs vorkommenden Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt wird. Es kommt somit zu einer Einschränkung der Nahrungsvorfügbarkeit, wodurch es zu einem Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG kommen kann. **Der artenschutzrechtliche Konflikt lässt sich auf Ebene der Bauplanung lösen (z.B. durch Ausgleichsmaßnahmen).**

Baubedingte Störungen (z.B. durch Baulärm und Maschinenbewegungen) sind aufgrund der Lärmvorbelastung durch den Straßenverkehr nicht zu erwarten.

7.2 Vögel

Der Änderungsbereich liegt nördlich von Hamminkeln und grenzt im Süden unmittelbar an die A 3 an. Es handelt sich um verkehrsbelastete, strukturarme und großflächige landwirtschaftliche Nutzflächen im Außenbereich von Hamminkeln.

Von dem Vorhaben wird überwiegend Ackerfläche in Anspruch genommen. Es war zu vermuten, dass von dem Planvorhaben vorwiegend Offenlandarten mit hohen Freiraumansprüchen, wie z.B. Kiebitz, Feldlerche, Wachtel oder Rebhuhn, betroffen sein könnten. Durch die Brutvogelkartierungen liegen jedoch keine Nachweise von Offenlandarten vor, so dass ein Vorkommen dieser Arten hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann.

Bei der derzeit vorliegenden Abgrenzung des Änderungsbereichs der 66. Änderung des FNP werden keine Gehölze in Anspruch genommen. Im Rahmen der Kartierungen wurden keine planungsrelevanten Gehölzbrüter innerhalb des Änderungsbereichs festgestellt. Allerdings liegt durch die Kartierung der Nachweis eines Steinkauz-Reviere (mit erfolgreicher Brut in einer Steinkauzröhre) unmittelbar westlich des Änderungsbereichs vor.

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich überwiegend Ackerflächen. Die Ackerflächen selbst sind kein relevanter Bestandteil des Steinkauz-Reviere. Neben den Ackerflächen befindet sich im westlichen Bereich des Änderungsbereichs allerdings eine Grünlandfläche, die ein Bestandteil des Steinkauz-Reviere bildet. Die Grünlandfläche stellt ein Nahrungshabitat für Steinkäuze dar, welches durch die Umsetzung der Planung entwertet wird. Durch die Einschränkung der Nahrungsverfügbarkeit kann es zu einem Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG kommen.

Der artenschutzrechtliche Konflikt lässt sich auf Ebene der Bebauungsplanung lösen (z.B. durch Ausgleichsmaßnahmen).

Der Bereich um die Hofstellen westlich und nördlich des Änderungsbereichs ist derzeit als lichtarmer Dunkelraum anzusprechen. Diese Störungsarmut begünstigt den Lebensraum der Steinkäuze, so dass es durch betriebsbedingte Lichtemissionen zu einer Entwertung der Steinkauz-Lebensraum und zu einem Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG kommen kann. **Der artenschutzrechtliche Konflikt lässt sich auf Ebene der Bebauungsplanung lösen (z.B. durch ein Beleuchtungsmanagement).**

In den Gehölzen und in den Übergangsbereichen zwischen den Ackerflächen und den Gehölzstrukturen brüten ungefährdete und weit verbreitete Arten (z.B. Goldammer und Bachstelze). Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden. Bei Rodungsarbeiten zur Brutzeit besteht die Gefahr der Tötung von nicht flüggen Jungvögeln und der Zerstörung von Gelegen. **Der artenschutzrechtliche Konflikt lässt sich auf Ebene der Bebauungsplanung lösen (z.B. durch ein Bauzeitenregelungen).**

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine Gebäude, so dass eine direkte baubedingte Beeinträchtigung von Gebäude bewohnenden Vogelarten ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Kartierungen wurden Vogelarten im UG festgestellt, die mitunter auch an oder in Gebäuden brüten. Diese Arten nutzen die Flächen innerhalb des Änderungsbereichs als Nahrungshabitat. Da es sich bei den festgestellten Gebäudebrütern ausschließlich um ungefährdete und weit verbreitete Arten handelt, ist davon auszugehen, dass diese Arten aufgrund ihrer hohen Anpassungsfähigkeit für die Nahrungssuche auf umliegende Flächen ausweichen können bzw. auch nach Umsetzung der Planung weiterhin Nahrungshabitats im Änderungsbereich vorfinden.

Baubedingte Störungen (z.B. durch Baulärm und Maschinenbewegungen) sind aufgrund der Lärmvorbelastung durch den Straßenverkehr für die Artgruppe der Vögel nicht zu erwarten.

7.3 Sonstige planungsrelevante Arten

Neben den Artgruppen der Fledermäuse und Vögel sind Beeinträchtigungen für weitere planungsrelevante Arten nicht zu erwarten. Das Gelände eignet sich strukturell nicht für das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien oder Reptilienarten, wie z.B. Laubfrosch, Moorfrosch, Zauneidechse oder Schlingnatter.

Ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung kann für diese Arten sicher ausgeschlossen werden.

8 Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass für die 66. Änderung des Flächennutzungsplans keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen, die nicht absehbar auf den nachgelagerten Planungsebenen überwunden werden können.

9 Literatur

- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.
- LANUV NRW (2023a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen im Oktober 2023).
- LANUV NRW (2023b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen im Oktober 2023).
- LANUV NRW (2023c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (abgerufen im Oktober 2023).
- MKULNV NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass des MKULNV vom 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(S. Bäumer)

M.Sc. Landschaftsökologie